

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Gesetzliche Grundlagen	1
2.	Betriebskosten als Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge	1
3.	Aufbringen der Betriebskosten	1
3.1	Grundlagen für die Elternbeitragsberechnung	1
3.1.1	Berechnung der Elternbeiträge	1
3.2	Ermäßigung des Elternbeitrages	3
3.3	Absenkung der Elternbeiträge	3
3.4	Finanzierung Tagespflege	3
4.	Finanzielle Auswirkungen	3
5.	Verfahren zur Umsetzung	3

Anlagen

Anlage 1:	Auszug aus dem Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) rechtsbereinigt vom 09.05.2015
Anlage 2:	Berechnung der Elternbeiträge Kinderkrippe, Kindergarten und Hort
Anlage 3a:	Berechnung der Elternbeiträge für die Mehrbetreuung in Kinderkrippen und in Kindergärten
Anlage 3b:	Berechnung der Elternbeiträge für die Mehrbetreuung im Hort
Anlage 4:	Übersicht über die Elternbeiträge ab 01.01.2016
Anlage 5:	Auszug aus den Budgeteinheiten Finanzierung Kinderbetreuung

Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Leipzig und in Tagespflege

1. Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung
- Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015

2. Betriebskosten als Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge (Anlagen 2 und 3a, 3b)

Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen tragen deren Träger. Betriebskosten sind die Personal- und Sachkosten. Die Betriebskosten ergeben sich aus den in der jeweiligen Gemeinde, getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort, ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten aller Einrichtungen nach § 14 (1) SächsKitaG unter Berücksichtigung der Betreuungszeit. Sie sind lt. § 14 (2) SächsKitaG jährlich bis zum 30. Juni zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Betriebskostenabrechnung 2014 für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Leipzig werden die Elternbeiträge für die Stadt Leipzig gemäß den gesetzlichen Grundlagen neu berechnet und bei Abweichungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege nach § 3 (3) SächsKitaG werden analog der Elternbeiträge für die entsprechende Kindertageseinrichtungen und Betreuungsart erhoben. Grundlage hierfür ist § 15 (3) SächsKitaG.

3. Aufbringung der Betriebskosten

3.1 Grundlagen für die Elternbeitragsberechnung

Entsprechend § 15 (2) SächsKitaG besteht die Möglichkeit, die durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz für den ungekürzten Elternbeitrag in einer prozentualen Spanne je Betreuungsart festzuschreiben. So kann der Anteil der Eltern pro Platz bei Aufnahme eines Kindes

- in eine Kinderkrippe 23% (Spanne lt. SächsKitaG 20 – 23 %)
- in einen Kindergarten 30% (Spanne lt. SächsKitaG 20 – 30 %)
- und in einem Hort 30% (Spanne lt. SächsKitaG 20 – 30 %)

betragen. Für Kinder in Kindertagespflege nach § 3 (3) SächsKitaG werden gemäß § 14 (6) SächsKitaG die gleichen Elternbeiträge wie für Gleichaltrige in Kinderkrippe, Kindergarten bzw. Hort erhoben.

Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Bei Leistungsbeginn, sofern dieser nicht am 01. des Monats erfolgt und bei Leistungsende aufgrund Wechsel von der Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schuljahresbeginn und -ende wird ein taggenauer Elternbeitrag je Betreuungsart festgesetzt. Berechnungsgrundlage dafür sind durchschnittlich 20,74 Kalendertage pro Monat (Urteil VG Leipzig 5K 1074/12). Berücksichtigt wird dabei die Betreuung von Montag bis Freitag.

3.1.1 Berechnung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leipzig

Die vom Stadtrat getroffenen Regelungen zu

- Absenkungen der Elternbeiträge lt. Ratsbeschluss V – 419/10 vom 16.06.2010
- Die Berechnungsgrundlagen für Mehrbetreuungsbeiträge (Betreuungszeit die über 9 Stunden in der Krippe und im Kindergarten und über 6 Stunden im Hort hinaus gehen)

bleiben unverändert.

Prozentuale Beteiligung der Eltern pro Platz je Betreuungsart

Berechnung der Elternbeiträge gemäß § 15 (2) SächsKitaG (Anlage 4)

mo	monatliche Kosten pro Platz 2013 in Euro	monatliche Kosten pro Platz 2014 in Euro	prozentualer Anteil der BK als Elternbei- tragsberechnungsgrundla- ge	Elternbeitrag neu in Euro	Elternbeitrag alt in Euro	Differenz in Euro
<u>Kinderkrippe 9 h</u> Personalkosten Sachkostenanteil Kosten pro Platz	687,28 226,39 913,67	707,86 237,77 945,63	23	217,50	210,14	7,36
<u>Kindergarten 9 h</u> Personalkosten Sachkostenanteil Kosten pro Platz	317,21 104,49 421,70	326,70 109,74 436,44	30	130,93	126,51	4,42
<u>1Hort 6 Std.</u> Personalkosten Sachkostenanteil Kosten pro Platz	185,57 61,13 246,70	191,13 64,20 255,33	30	76,60	74,01	2,59

3.2. Ermäßigung des Elternbeitrages

Soweit die Eltern geltend machen, dass ihnen die Belastung gemäß § 90 (3) und (4) SGB VIII des Elternbeitrages für die Regel- und Mehrbetreuungszeit nicht zuzumuten ist, trifft das Amt für Jugend, Familie und Bildung auf Antrag der Eltern die erforderlichen Feststellungen nach §§ 82 ff SGB XII. Bereits gewährte Ermäßigungen nach SGB XII i.V.m. § 90 (3) und (4) SGB VIII bleiben durch die Anpassung der Elternbeiträge mit dieser Vorlage unberührt.

3.3 Absenkung der Elternbeiträge

Der Träger der Kindertageseinrichtungen hat Absenkungen in den Elternbeiträgen gem. § 15 (1) SächsKitaG zu berücksichtigen. Absenkungen werden vorgenommen für Alleinerziehende, die tatsächlich Ihr Kind allein betreuen, pflegen und erziehen und für alle Kinder aus Haushaltsgemeinschaften von Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung gemäß SächsKitaG besuchen. Dabei müssen die Kinder mindestens mit einem leiblichen, adoptiven oder Stiefelternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

3.4 Finanzierung Tagespflege

Für den Bereich kommunale Kindertagespflege wird der Elternbeitrag mittels Bescheid geltend gemacht, da kein direktes (privatrechtliches) Rechtsverhältnis zu den jeweiligen Eltern besteht. Berechnungsgrundlage bei der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Finanzierung der laufenden Geldleistung sind durchschnittlich 20,74 Kalendertage pro Monat (Montag – Freitag).

Wird nach Einzelfallprüfung bei nachgewiesenem Bedarf eine weitergehende Zusatzbetreuung in Tagespflege gewährt, wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50 % der laufenden Geldleistung, exclusive der individuellen Beiträge zur Krankenversicherung und Alterssicherung, erhoben. Den derzeit gültigen Stadtratsbeschluss zur Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Leipzig entsprechend beträgt der Elternbeitrag je Zusatzleistungsstunde für alle Altersgruppen bei:

* der Betreuung in den Räumen der Personensorgeberechtigten: 1,46 €;

* der Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson: 1,68 €;

* der Betreuung in angemieteten Räumen der Tagespflegeperson: 1,72 €.

4. Finanzielle Auswirkungen

(sind ertrags-und aufwandsseitig noch nicht HHPE 2016)

Mit der Beschlussfassung der neuen Elternbeiträge ergibt sich im Haushaltsjahr 2016 eine Zuschussreduzierung in Höhe von 1.338.400 Mio. €. Die genauen Berechnungen sind in der Anlage 5 dargestellt.

5. Verfahren zur Umsetzung

Die Vertragsanpassung für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen des Amtes für Jugend, Familie und Bildung erfolgt automatisch, da die Verträge einen entsprechenden Passus enthalten. Die Anpassung der Verträge in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger erfolgt durch die Leiterinnen der Einrichtungen. Weiterhin werden Informationen vom Amt für Jugend, Familie und Bildung für alle Träger vorbereitet.

Darüber hinaus werden die Eltern durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen und die Informationen in der Presse vom Amt für Jugend, Familie und Bildung über die Änderungen in Kenntnis gesetzt.

